



**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement	Datum 25.11.2022	Drucksachen-Nr. <b>2022/358</b>
--	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge Kreistag	⇅ Sitzungsart öffentlich	⇅ Sitzungstermin/e 05.12.2022
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

**Tagesordnungspunkt 14**

**Bodensee Standort Marketing GmbH (BSM);  
Erleichterung zur Jahresabschlussprüfung gemäß Gemeindeordnung**

**Beschlussvorschlag**

**Der Kreistag stimmt einer Erleichterung von der Prüfungspflicht des Jahresabschlusses der Bodensee Standort Marketing GmbH für einen Übergangszeitraum bis zur Neustrukturierung der Gesellschaft zu.**

## **Historie und Sachverhalt**

Der Landkreis Konstanz hält aktuell etwa 57 % der Anteile an der Bodensee Standort Marketing GmbH (BSM).

Gemäß Beschluss des Kreistags vom 24. Oktober 2022 hat der Landkreis den Mitgesellschaftern der BSM aktuell den Ankauf ihrer jeweiligen Anteile zum Nennbetrag angeboten.

Grundsätzlich haben privatrechtlich organisierte Kapitalgesellschaften an denen der Landkreis (gegebenenfalls zusammen mit anderen öffentlichen Trägern) mehrheitlich beteiligt ist, ihren Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 5b Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und entsprechend prüfen zu lassen. Dabei umfasst die Erstellung im Wesentlichen auch einen Lagebericht an sich. Die Jahresabschlussprüfung umfasst auch den umfangreichen Fragenkatalog des § 53 Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG). Die BSM erfüllt bereits seit mehreren Jahren die Kriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß Handelsrecht (§ 267a Absatz 1 HGB). Im Hinblick auf die angestrebte Neuausrichtung der Gesellschaft wird die Geschäftstätigkeit kurzfristig weiter heruntergefahren und beschränkt sich nahezu auf die Vermarktung der Marke Vierländerregion Bodensee.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, beim Regierungspräsidium eine Ausnahme der oben genannten Prüfungsverpflichtung zu beantragen. Diese Möglichkeit ist im Gesellschaftsvertrags der BSM (§ 16 Absatz 3) in Verbindung mit § 103 Absatz 1 Satz 2 GemO grundsätzlich vorgesehen und wurde mit dem Regierungspräsidium bereits thematisiert. Die Buchhaltung sowie der Jahresabschluss der BSM werden bisher von einem externen Dienstleister erstellt. Dies würde im Hinblick auf die Neuausrichtung beibehalten. Als andere geeignete Prüfungsmaßnahme für den Jahresabschluss ist eine sogenannte prüferische Durchsicht anstelle einer umfassenden Jahresabschlussprüfung mit Bestätigungsvermerk möglich. Diese prüferische Durchsicht würde ein Einsparpotential mit sich bringen. Nach Neuausrichtung der Gesellschaft und Wiederaufnahme der eigentlichen Geschäftstätigkeit könnte gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung wieder auf eine reguläre Jahresabschlussprüfung umgestellt werden. Hierfür werden die Bedingungen mit dem Regierungspräsidium im Einzelnen abgestimmt.

Anlagen

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe       Selbstverwaltungsaufgabe ↓  
 Pflichtaufgabe  
 Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

- keine Auswirkungen  
 Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:  
 Nr.: ...      Bezeichnung: ...  
       ...                    ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Nettoauswirkungen	... EUR	...
<input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt		
...		